

Antennengenossenschaft Hunzenschwil

Statuten

Wo in den nachfolgenden Artikeln nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, gelten Personenbezeichnungen für beide Geschlechter.

1. Firma, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter der Bezeichnung Antennengenossenschaft Hunzenschwil (AGH) besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff OR.

Art. 2

Sitz der Genossenschaft ist Hunzenschwil

Art. 3

Die AGH verschafft ihren Genossenschaftlern einen guten Empfang der in- und ausländischen Fernseh-, UKW- und Digitalprogramme sowie den Zugang zu weiteren Kommunikationstechnologien. Sie errichtet dazu die notwendigen Leitungen. Die AGH ist Mitglied des regionalen Zweckverbandes Geissacher (GVG).

2. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Art. 4

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung des Anschlussvertrages.

Art. 5

Die Mitgliedschaft in der AGH kann erworben werden durch:

1. natürliche Personen
2. juristische Personen
3. Personengemeinschaften
4. Körperschaften und Genossenschaften

Art. 6

Der Erwerb der Mitgliedschaft ist unter den folgenden Voraussetzungen möglich:

1. Verbindliche vertragliche Verpflichtung, alle zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage notwendigen Durchleitungen und Installationen (auch überirdisch, bspw. Verstärker- und Verteilerkasten) dauernd und ohne Entschädigung zu gestatten.
2. Wirtschaftlich tragbare Erschliessung.

Art. 7

Der Austritt aus der AGH ist, wichtige Gründe vorbehalten, nach dreijähriger Mitgliedschaft auf das Ende eines Kalenderjahres möglich.

Art. 8

Eine Kündigung kann nur unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Frist mittels eingeschriebenem Brief erfolgen.

Art. 9

Die Mitgliedschaft kann mit Zustimmung des Vorstandes übertragen werden. Bei Liegenschafts-Handänderungen geht sie automatisch an den neuen Eigentümer über. Andernfalls ist sie nach den Bestimmungen von Art. 7 und 8 dieser Statuten zu kündigen.

Art. 10

Beim Tode eines Genossenschafters treten die Erben an seine Stelle. Erbengemeinschaften haben für die Beziehungen zur AGH einen Vertreter zu bestimmen.

Art. 11

Aus wichtigen Gründen kann ein Genossenschafter jederzeit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird durch den Vorstand verfügt.

Der Ausgeschlossene kann bei der Generalversammlung dagegen schriftlich rekurrieren. Der Rekurs ist zu begründen.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 12

Die Genossenschafter stehen in gleichen Rechten und Pflichten, soweit sich nicht aus dem Gesetz eine Ausnahme ergibt. Jeder Genossenschafter verfügt an der Generalversammlung über eine Stimme.

Art. 13

Die Genossenschafter sind verpflichtet, die Interessen der AGH in guten Treuen zu wahren.

Art. 14

Die Genossenschafter der AGH übernehmen mit dem Beitritt die Verpflichtung zur Bezahlung der durch die Generalversammlung beschlossenen Anschlussgebühren und Betriebskostenbeiträge.

Art. 15

Für die Verbindlichkeiten der AGH haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

Art. 16

Eine Nachschusspflicht besteht nicht.
Ein Reinertrag aus dem Betrieb der AGH fällt in seinem ganzen Umfange an das Genossenschaftsvermögen.

Art. 17

Ausscheidende und nach Art. 11 ausgeschlossene Genossenschafter haben weder einen Rechtsanspruch auf Rückzahlung der erbrachten Anschlussgebühren und Betriebskostenbeiträge noch auf einen Anteil am Geschäftsvermögen.

Art. 18

Die Genossenschaft beschafft sich die erforderlichen Mittel aus:

1. Anschlussgebühren
2. Kostendeckenden Betriebskostenbeiträgen
3. Allfälligen Ueberschüssen aus der Ertragsrechnung
4. Darlehen mit oder ohne Grundpfandhaft
5. Allfälligen Subventionen, Geschenken oder Legaten.

Dazu erlässt sie einen von der Generalversammlung jährlich zu genehmigenden Gebührentarif.

4. Organisation der Genossenschaft

Art. 19

Die Organe der AGH sind:

1. die Generalversammlung
2. die Verwaltung
3. die statutarische Kontrollstelle bzw. die gesetzliche Revisionsstelle

Art. 20

Einladungen zur Generalversammlung erfolgen durch Rundschreiben. Andere Mitteilungen werden in der Dorfzeitung Hunzenschwil und auf dem Teletext-Servicekanal publiziert.
Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Art. 21

Der Generalversammlung (nachstehend GV genannt) als oberstem Organ stehen folgende Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Aenderung der Statuten
2. Wahl der Verwaltung, in dem ein Gemeinderat vertreten sein muss
3. Wahl des Präsidenten
4. Wahl der statutarischen Kontrollstelle bzw. der gesetzlichen Revisionsstelle
5. Abnahme des Jahresberichtes
6. Abnahme der Betriebsrechnung, der Bilanz und des Revisorenberichtes
7. Entlastung der Verwaltung
8. Genehmigung von Verträgen über Erwerb und Veräusserung von Grundstücken und Baurechten und über die Erstellung von Neuanlagen
9. Genehmigung der durch die Verwaltung erlassenen Reglemente/Verträge
10. Festsetzung der Anschlussgebühren auf Antrag der Verwaltung

11. Beschlussfassung über alle Gegenstände, die nach Gesetz oder Statuten der GV vorbehalten bleiben.

Art. 22

Die GV wird einberufen:

1. Ordentlicherweise einmal jährlich durch die Verwaltung innert 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres
2. Ausserordentlicherweise durch die Verwaltung, die statutarische Kontrollstelle bzw. die gesetzliche Revisionsstelle oder ein anderes nach Gesetz befugtes Organ
3. Auf schriftliches Begehren von mindestens einem Zehntel der Genossenschafter, oder bei einer Anzahl von weniger als dreissig Genossenschaffern von mindestens drei (Art. 881, Abs. 2 OR).

Art. 23

Anträge von Genossenschaffern zuhanden der ordentlichen GV sind der Verwaltung bis spätestens 10 Tage vor der GV schriftlich einzureichen.

Art. 24

Die Einladung zur GV hat mindestens 20 Tage vorher schriftlich zu erfolgen. Sie hat die Traktandenliste sowie allfällige Anträge zu enthalten. Betriebsrechnung, Bilanz und Revisorenbericht liegen 20 Tage vor der GV auf der Gemeindekanzlei Hunzenschwil zur Einsicht auf.

Art. 25

Die GV vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist ein zweiter Wahlgang notwendig, entscheidet das relative Mehr. Sachgeschäfte werden, soweit das Gesetz und die Statuten nichts anderes bestimmen, mit relativem Mehr beschlossen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los.

Art. 26

Sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt, werden die Beschlüsse und Wahlen offen vorgenommen.

Art. 27

Die Vertretung an der GV durch eine im gleichen Haushalt lebende handlungsfähige Person ist gestattet.

Art. 28

Die Verwaltung besorgt die Geschäfte der AGH und vollzieht die Beschlüsse der GV. Sie besteht aus 3 Mitgliedern (davon ein Gemeinderats-Vertreter), die jeweils auf 4 Jahre gewählt werden. Ersatzwahlen für ausgeschiedene Mitglieder der Verwaltung erfolgen an der nächsten GV für den Rest der Amtsdauer. Die Neugewählten vollenden die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Art. 29

Die laufenden Geschäfte werden im Auftrag der Verwaltung durch eine Geschäftsstelle geführt. Die Leitung der Geschäftsstelle wird von der Verwaltung gewählt.

Art. 30

Die Verwaltung und die Leitung der Geschäftsstelle - diese mit Zustimmung der Verwaltung – können sich in speziellen Fragen durch Fachleute beraten lassen.

Art. 31

Die Entschädigungen erfolgen gemäss den Ansätzen des Genossenschaftsverbandes (GVG). Fehlen solche Richtlinien, dann gelten die ortsüblichen Ansätze.

Art. 32

Der Verwaltung stehen nebst den gesetzlichen Verpflichtungen folgende Befugnisse zu:

1. Aufnahme neuer Genossenschafter
2. Ausschluss von Genossenschaf tern und Abonnenten
3. Führen eines Genossenschaf terbuches über sämtliche Eintritte, Mutationen und Austritte
4. Arbeitsvergaben
5. Aufnahme von Hypotheken und Darlehen
6. Entwerfen von Verwaltungs- und Beitragsreglementen und Verträgen
7. Antragstellung an die GV über die Festsetzung der Anschlussgebühren und Betriebskostenbeiträge
8. Behandlung und Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem andern Genossenschaftsorgan übertragen sind.

Art. 33

Die Verwaltung konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten.

Art. 34

Die Verwaltung ernennt die für die Genossenschaft zeichnungsberechtigten Personen und bestimmt die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.

Art. 35

Die Verwaltung tagt, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

Art. 36a

¹Die GV wählt eine Revisionsstelle. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist,
2. sämtliche Genossenschaf ter zustimmen, und
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

²Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschaf ter hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der GV die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die GV darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 21 Ziff. 5 und 6 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Art. 36b

Verzichtet die GV auf eine gesetzliche Revisionsstelle so wird eine statutarische Kontrollstelle von der GV für 4 Jahre gewählt. Diese besteht aus zwei Revisoren, welche nicht Genossenschafter der AGH sein müssen. Sie wird zusammen mit der Verwaltung auf jeweils vier Jahre gewählt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

Art. 37

GV- und Sitzungsprotokolle geben die Verhandlungen und Beschlüsse in knapper Form wieder. Sie werden von der Leitung der Geschäftsstelle verfasst und von ihr und dem Präsidenten unterzeichnet.

Art. 38

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 39

Soweit die vorliegenden Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

5. Statutenänderungen, Auflösung, Fusion und Liquidation

Art. 40

Für die Auflösung, Fusion, Liquidation und Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Art. 41

Im Falle der Auflösung ernennt die GV drei bis fünf Liquidatoren, denen die gesetzlichen Befugnisse zustehen.

Art. 42

Aus der ganzen oder teilweisen Beseitigung der Anlage entstehen den Genossenschaf tern keine Ersatzansprüche gegenüber der Genossenschaft. Ein nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibender Ueberschuss wird gleichmässig unter die Genossenschaf ter verteilt. Ausgetretene Genossenschaf ter können keinen Anspruch geltend machen.

6. Genehmigung

Art. 43

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 23. März 2010 genehmigt worden.

Hunzenschwil, 23.03.2010

ANTENNENGENOSSENSCHAFT
HUNZENSCHWIL

Der Präsident, Daniel Gygax
Die Geschäftsführerin, Sabine Hartmann